

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)532**

6. Dezember 2023

---

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen  
der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

---

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**- Drucksache 20/9094 -**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

# Formulierungshilfe für einen

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 20/9094 -

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts- gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9094 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes“.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

### „Artikel 2

#### Gesetz zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes

Das Herkunftsnachweisregistergesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

#### „Inhaltsübersicht

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Zweck dieses Gesetzes   |
| § 2 | Begriffsbestimmungen  |
| § 3 | Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweisregister für Gas  |
| § 4 | Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte                                    |
| § 5 | Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie zur Subdelegation |
| § 6 | Inbetriebnahme  |
| § 7 | Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom   |
| § 8 | Bußgeldvorschriften“.   |

2. In § 1 werden die Wörter „gasförmige Energieträger“ jeweils durch das Wort „Gas“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Gas oder thermischer Energie,“.

b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „wer“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien“ durch die Wörter „oder thermischer Energie“ ersetzt.

c) Die Nummern 4 bis 8 werden durch folgende Nummern 4 bis 14 ersetzt:

„4. „Gas“ Gas, das als gasförmiger Energieträger nutzbar ist in Form von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Methan und Biogas, sowie in Form von Wasserstoff oder Ammoniak,

5. „Herkunftsnachweis für Gas“ ein elektronisches Dokument, das dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Gases aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder kohlenstoffarmem Gas erzeugt wurde,

6. „Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte“ ein elektronisches Dokument, das dazu dient, gegenüber einem Kunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Wärme- oder Kälteenergie aus erneuerbaren oder auf Basis von erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus anderen Quellen erzeugt wurde,

7. „Herkunftsnachweisregister für Gas“ eine Datenbank, in der die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden,

8. „Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte“ eine Datenbank, in der die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden,

9. „kohlenstoffarmes Gas“ kohlenstoffarmer Wasserstoff nach Nummer 10, aus kohlenstoffarmem Wasserstoff nach Nummer 10 hergestellte Derivate sowie Grubengas,

10. „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ Wasserstoff, der im Einklang mit einer der folgenden Regelungen zur Höhe der Treibhausgasemissionen erzeugt wurde:

a) dem Anhang I Nummer 3.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung, sofern das in dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung geregelte Treibhausgasminderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte geringer ausfällt im Vergleich zu dem Treibhausgasminderungsziel in der in Buchstabe a genannten Regelung,

11. „strombasiertes Gas“ Gas, das maßgeblich unter Einsatz von Strom erzeugt wurde,
12. „strombasierte thermische Energie“ solche thermische Energie, die maßgeblich unter Einsatz von Strom erzeugt wurde,
13. „thermische Energie“ Energie in Form von Wärme oder Kälte,
14. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Gewerbeanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde, wobei Abwärme als unvermeidbar gilt, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann.“

4. Die §§ 3 bis 9 werden durch folgende §§ 3 bis 8 ersetzt:

### „§ 3

#### Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweisregister für Gas

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt einem Anlagenbetreiber einer Anlage zur Erzeugung von Gas auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Gas aus,
2. überträgt und entwertet auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Gas,
3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas registriert werden,
4. stellt sicher, dass die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325<sup>1))</sup> erfolgen,
5. ergreift geeignete Maßnahmen, um Herkunftsnachweise für Gas vor Missbrauch zu schützen.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Gas wird für aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugtes oder für kohlenstoffarmes Gas ausgestellt, übertragen oder entwertet, das an einen Letztverbraucher geliefert wurde, soweit in diesem Gesetz nicht abweichende Anforderungen hierfür geregelt werden.

---

<sup>1))</sup> Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

(3) Für Gas, das außerhalb des Bundesgebiets erzeugt wurde, erkennt die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag ausländische Herkunftsnachweise für Gas an.

(4) Ein Herkunftsnachweis für Gas für strombasiertes Gas aus erneuerbaren Energien wird ausgestellt, wenn

1. der Strom zur Gaserzeugung aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz entnommen wurde und
2. für den der Gaserzeugung zugrundeliegenden Stromverbrauch Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, oder die dem Stromverbrauch zur Gaserzeugung zugrundeliegenden Regionalnachweise nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden sind.

Ausnahmen können in der Rechtsverordnung nach § 5 getroffen werden.

(5) Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für Gas entwertet werden, die für Wasserstoff ausgestellt wurden.

(6) Ein Herkunftsnachweis für Gas ist nicht als Finanzinstrument im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), in der jeweils geltenden Fassung, anzusehen.

(7) In Bezug auf Verwaltungsakte der in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmten zuständigen Behörde findet kein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

## § 4

### Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt einem Anlagenbetreiber einer Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus,
2. überträgt oder entwertet auf Antrag Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte,
3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte registriert werden,
4. stellt sicher, dass die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325<sup>2)</sup> erfolgen,

---

<sup>2)</sup> Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

5. ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte vor Missbrauch zu schützen.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte wird für thermische Energie ausgestellt, übertragen oder entwertet, die aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt und an Kunden geliefert wurde.

(3) Für thermische Energie, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt wurde, erkennt die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag ausländische Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte an.

(4) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie aus erneuerbaren Energien wird ausgestellt, wenn

1. der Strom zur Erzeugung thermischer Energie aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz entnommen wurde und
2. für den der Erzeugung thermischer Energie zugrundeliegenden Stromverbrauch Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die dem Stromverbrauch zur Erzeugung thermischer Energie zugrundeliegenden Regionalnachweise nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden sind.

Ausnahmen können in der Rechtsverordnung nach § 5 getroffen werden.

(5) Ein Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte ist nicht als Finanzinstrument im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzusehen.

(6) In Bezug auf Verwaltungsakte der in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmten zuständigen Behörde findet kein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

## § 5

### Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie zur Subdelegation

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder thermische Energie als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt anzusehen ist,
2. zu regeln, dass
  - a) im Falle von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte auf Basis von Biomasse ein Nachhaltigkeitsnachweis nach den Vorgaben der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) eingefordert werden kann,

- b) im Falle von Herkunftsnachweisen für Gas, zu dessen Erzeugung Kohlenstoff hinzugefügt wird, Anforderungen an den eingesetzten Kohlenstoff gestellt werden können,
  - c) im Falle von Herkunftsnachweisen für strombasiertes Gas oder Herkunftsnachweisen für strombasierte Wärme oder Kälte
    - aa) Anforderungen an die nachhaltige Herstellung des eingesetzten Stromes einschließlich der Treibhausgaseinsparung sowie inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden können, einschließlich der Anforderung, dass das Gas oder die Wärme oder Kälte glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden, sowie der Anforderung, dass für die Erzeugung des Gases oder der Wärme oder Kälte nur Strom, der nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wurde, verbraucht werden darf,
    - bb) Ausnahmen von § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmt werden können,
3. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, wobei sicherzustellen ist, dass diese Herkunftsnachweise von denjenigen nach Nummer 1 klar zu unterscheiden sind, für
- a) kohlenstoffarmen Wasserstoff in Form von blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wärmeplanungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle], orangem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Wärmeplanungsgesetzes oder türkischem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 des Wärmeplanungsgesetzes oder sonstiges kohlenstoffarmes Gas oder
  - b) thermische Energie auf Basis von kohlenstoffarmen Gasen oder anderen Quellen,
4. die Anforderungen zu regeln an
- a) die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte,
  - b) die Anerkennung von ausländischen Herkunftsnachweisen nach § 3 Absatz 3 oder nach § 4 Absatz 3,
  - c) die ausnahmsweise Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas für strombasiertes Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie, bei deren Herstellung für den zugrundeliegenden Strom keine Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder Regionalnachweise nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden sind,
5. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer von Herkunftsnachweisen für Gas oder von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte festzulegen,
6. vereinfachte Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vorzusehen
- a) für Gas für Anlagen von weniger als 50 Kilowatt installierter Leistung,
  - b) für Wärme oder Kälte für Anlagen von weniger als 50 Kilowatt installierter thermischer Leistung,

7. für die Herkunftsnachweisregister
  - a) eine Bundesbehörde als die zuständige Behörde zu benennen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 bis 5 und § 4 Absatz 1 bis 4 zu betrauen, wobei für Gas aus erneuerbaren Energien, für strombasiertes Gas und für kohlenstoffarmes Gas unterschiedliche Stellen benannt werden dürfen und die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorzusehen ist, oder
  - b) in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen, sofern diese die erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, und sowohl hierzu als auch zur Beleihung im Übrigen die Einzelheiten zu regeln, wobei vorzusehen ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz berechtigt ist, den beleihenden Dritten im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten,
8. das Verfahren für die Ausstellung, die Anerkennung, die Übertragung, die Entwertung, den Verfall, die Löschung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen festzulegen sowie zu bestimmen, wie Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 nachweisen müssen,
9. die Durchführung und weitere Ausgestaltung der Herkunftsnachweisregister zu regeln,
10. zu regeln, welche Daten an die zuständige Behörde übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind:
  - a) Angaben zu Person und Kontaktdaten des Antragstellers,
  - b) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer, soweit eine solche vergeben ist,
  - c) der Standort der Anlage, der Typ, die Leistung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden die Nummer nach § 8 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist,
  - d) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat oder die erzeugte Gasmenge oder Menge thermischer Energie in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist,
  - e) bei strombasiertem Gas oder strombasierter thermischer Energie die Angabe, ob und in welcher Weise die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder der eingesetzte Strom in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,
  - f) für einen Herkunftsnachweis für Gas zusätzlich
    - aa) Angaben über die Art des Inverkehrbringens des erzeugten Gases,
    - bb) die Bezeichnung und die Herstellungsweise des Gases, dessen chemische Zusammensetzung und der Energieträger oder das Substrat, aus dem das Gas erzeugt oder zur Herstellung des Gases umgewandelt wird,
    - cc) bei einer Anlage



- aaa) mit Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Gas- oder Wasserstoffnetz zähltechnisch erfasst wird, oder
  - bbb) ohne Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Übergabepunkt sowie dessen Ort, über die das in der Anlage erzeugte Gas beim Inverkehrbringen über ein nicht leitungsgebundenes Transportsystem zähltechnisch erfasst wurde,
- g) für einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zusätzlich
- aa) vom Anlagenbetreiber einer Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie und zu den eingesetzten Energieträgern sowie das Fernwärme- oder Fernkältenetz, in welches die dem Herkunftsnachweis zugrundeliegende Wärme oder Kälte eingespeist worden ist,
  - bb) für eine Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie, die ganz oder teilweise thermische Energie aus Gas erzeugt, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der das bei der Produktion thermischer Energie eingesetzte Gas erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet und das eingesetzte Gas in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,
  - cc) die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die die in der Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie erzeugte thermische Energie aus erneuerbaren Energien bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältenetz zähltechnisch erfasst wird,
11. nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln, insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach Nummer 10 zu übermittelnden Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten zu treffen,
12. den Abgleich oder den Austausch oder die Nutzung von Daten anderer nationaler und internationaler Register und Datenbanken, insbesondere auch über elektronische Schnittstellen, einschließlich des Verfahrens zu regeln, insbesondere mit
- a) dem Herkunftsnachweisregister für Gas im Falle des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte,
  - b) dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte im Falle des Herkunftsnachweisregisters für Gas,
  - c) der Datenbank Nachhaltige-Biomasse-Systeme,
  - d) dem Marktstammdatenregister,
  - e) dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
  - f) dem Regionalnachweisregister nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

13. die Übermittlung von Daten der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte an Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Europäischen Union, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten, insbesondere über elektronische Schnittstellen, einschließlich des Verfahrens zu regeln,
14. zu regeln, dass Register und Datenbanken nach Nummer 12, insbesondere das Herkunftsnachweisregister für Gas sowie das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte, das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder das Regionalnachweisregister nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben werden,
15. abweichend von § 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 5 zu regeln, dass Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzusehen sind,
16. die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu regeln, um die Einhaltung der relevanten technischen Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte sicherzustellen,
17. die Berücksichtigung des Marktwertes von Herkunftsnachweisen für Gas oder von Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte zu regeln, soweit der Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung aus einer Förderregelung erhält und Herkunftsnachweise zur Vermarktung verwendet werden,
18. zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte
  - a) abweichend von § 4 Absatz 2 zu regeln, dass auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, aus denen nicht an einen Kunden geliefert wird, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte verlangen können,
  - b) die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen,
  - c) die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte auf einen Verbrauch in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu beschränken, in dem sich die dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zugrundeliegende Energieerzeugungsanlage befindet,
  - d) erforderliche Regelungen zu treffen zum Schutz der an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossenen Kunden vor einem Absinken des Anteils grüner Energie in der an sie gelieferten Wärme, das aus der Vermarktung von grüner Energie an einen Kunden unter Nutzung eines Herkunftsnachweises möglicherweise resultiert,

(2) Für die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden, wobei auch die Mitwirkung anderer Bundesbehörden beim Erlass der Rechtsverordnung der Bundesoberbehörde geregelt werden kann. Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage

von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates.

(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und Wasserstoff einen schriftlichen Bericht zum Regelungsgegenstand von Absatz 1 Nummer 3 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie vor. Der Bericht enthält Eckpunkte für Regelungen nach Absatz 1 Nummer 3.

## § 6

### Inbetriebnahme

Die zuständige Behörde gibt die Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Gas und die Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte im Bundesanzeiger bekannt.

## § 7

### Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Abgleich oder den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Gas nach § 3 im Hinblick auf die Gaserzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln,
2. den Abgleich oder den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte nach § 4 im Hinblick auf die Erzeugung von Strom aus oder auf Basis von thermischer Energie sowie der Erzeugung von thermischer Energie aus oder auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien zu regeln,
3. zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Herkunftsnachweisregister für Gas nach § 3 oder dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach § 4 oder mit den beiden Herkunftsnachweisregistern nach den §§ 3 und 4 in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben werden.

## § 8

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder

2. § 5 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10,

jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a jeweils für ihren Geschäftsbereich.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz dient der Änderung des am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (HkNRG). Das HkNRG verfolgt die Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und dient als Rechtsgrundlage für eine Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages.

Die Fassung des HkNRG vom 14. Januar 2023 bedarf für eine vollständige Umsetzung der RED II und für die Schaffung vollständiger Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen einiger Ergänzungen und Anpassungen. Diese sollen mit Hilfe der vorliegenden Formulierungshilfe zur Änderung des HkNRG geschaffen werden, damit auf dieser Basis eine vollständige Verordnung möglich ist. Die vollständige Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) kann dann auf der Grundlage der Änderungen im HkNRG mit der kurzfristig geplanten Verabschiedung der HkNR-Verordnung erfolgen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Wesentlicher Regelungsgegenstand der Formulierungshilfe sind folgende Anpassungen:

- Korrekturen und Angleichungen von Begriffsbestimmungen,
- ergänzende Regelungen zur Datenverarbeitung,
- ergänzende Regelungen für die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise (Wärme und Kälte),
- klarstellende Regelungen zur Registerverwaltung für Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte,
- Vervollständigung bußgeldrechtlicher Regelungen und

Anpassungen zur Kürzung und Vereinfachung des Gesetzestextes und seiner -gliederung.

#### **III. Alternativen**

Es gibt keine Alternativen, da der Regelungsgegenstand der Formulierungshilfe der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz zur Änderung des HkNRG fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Grundlagen für die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sind bundeseinheitlich zu regeln. Die Energieversorgung selbst ist bundeseinheitlich geregelt. Eine Umsetzung

der unionsrechtlichen Vorgaben zu Herkunftsnachweisen auf Länderebene würde zu hohem Umsetzungsaufwand sowie der Gefahr eines Verlustes der Rechtseinheit im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz zur Änderung des HkNRG ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es setzt die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Das Gesetz verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des HkNRG soll die am 14. Januar 2023 in Kraft getretene Fassung des HkNRG hinsichtlich der unter II. aufgeführten Punkte ergänzt und angepasst werden. Damit werden die Grundlagen für die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ergänzt. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Transparenz über die Herkunft eines Energieträgers aus erneuerbaren Quellen. Für den Verbraucher besteht eine Verbesserung der Verbraucherinformation über die Herkunft der von ihm verwendeten Energie nach wie vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Die rechtlichen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie die bei der Erarbeitung des Ausgangsgesetzes berücksichtigt wurden, insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG („Sustainable Development Goal“)

- SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), da den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Herkunftsnachweise besser ermöglicht wird, sich für erneuerbare Energieträger zu entscheiden;
- SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) sowie
- SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei, da Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation für mehr Transparenz sorgen und somit Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum (in diesem Fall Bezug gasförmiger Energieträger, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen) zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können.

- Zielkonflikte wurden nicht erkannt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### Bund

Das vorliegende Gesetz zieht angesichts seines klarstellenden und rechtlich ergänzenden Charakters keinen weitergehenden Erfüllungsaufwand nach sich. Es bleibt bei dem Aufwand, der aus dem am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Ausgangsgesetz folgt.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Berechnungen (insbesondere wegen der Personal- und Sachkostensätze vom 07.07.2023) ergibt sich für den Registerbetrieb folgender Aufwand:

Für den Bundeshaushalt entstehen über den Erfüllungsaufwand für die Einrichtung der Herkunftsnachweisregister für Gas sowie für Wärme und Kälte hinaus (siehe hierzu E.3) keine weiteren finanziellen Belastungen. Der Betrieb von Herkunftsnachweisregistern wird gebührenfinanziert und durch das Umweltbundesamt durchgeführt.

Bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs entstehen jährlich Personalkosten für bis zu 18 (Plan-)Stellen (drei Stellen im mittleren Dienst, fünf Stellen im gehobenen Dienst, acht Stellen im höheren Dienst und zwei Leitungsstellen) in Höhe von 1,83 Millionen Euro sowie Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 1,22 Millionen Euro. Es entstehen einmalige Kosten für die Entwicklung und Einrichtung der Register von circa 1 Million Euro.

Der Vollzugsaufwand inkl. der einmaligen Sachkosten soll bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs finanziell und (plan)stellenmäßig durch den Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Danach sollen etwaig anfallende Mehrbedarfe im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

#### Länder und Gemeinden

Für die Länder und Kommunen entsteht mangels Betroffenheit kein Erfüllungsaufwand durch die empfohlene Änderung.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch Regelungen dieser Formulierungshilfe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich durch diese Formulierungshilfe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung entsteht durch die Formulierungshilfe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, denn das vorliegende Gesetz zieht angesichts seines klarstellenden und

rechtlich ergänzenden Charakters keinen weitergehenden Aufwand nach sich. Es bleibt bei dem Aufwand, der aus dem am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Ausgangsgesetz folgt.

Nach diesem Ausgangsgesetz stellt sich der Aufwand der Bundesverwaltung, der im damaligen Gesetzgebungsverfahren auch dargestellt wurde, folgendermaßen dar: Unter Berücksichtigung der aktualisierten Berechnungen (insbesondere wegen der Personal- und Sachkostensätze vom 07.07.2023) ergibt sich für den Registerbetrieb folgender Aufwand: Dem Umweltbundesamt entstehen Personalkosten für bis zu 18 (Plan-)Stellen, wobei drei Stellen im mittleren Dienst, fünf Stellen im gehobenen Dienst, acht Stellen im höheren Dienst und zwei Leitungsstellen vorgesehen sind. Es entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 1,83 Millionen Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Sach- und Gemeinkosten von etwa 1,22 Millionen Euro erwartet. Darüber hinaus entstehen einmalige Sachkosten für die Entwicklung und Einrichtung der Register von circa 1 Million Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht mangels Betroffenheit kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Das HkNRG sieht vor, dass Herkunftsnachweisregister für Gas, einschließlich Wasserstoff, und für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden, die Unternehmen zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Gase oder Wärme/Kälte nutzen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Herkunftsnachweise machen die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent und ermöglichen so die gewünschte Einbeziehung in Marktprozesse. Herkunftsnachweise tragen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und geben ihnen Auskunft über die Herkunft ihrer Energie aus erneuerbaren Quellen. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes kommt auch durch die rechtlichen Änderungen nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben. Eine Evaluierung der in diesem Gesetz umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgt auf EU-Ebene. Die EU-Kommission legt im Jahr 2026 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor. Zu diesem Zweck wird die EU-Kommission in diesem Vorschlag die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich ihrer Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgasersparungen, und die technologischen Entwicklungen im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen, berücksichtigen. Im Jahr 2032 veröffentlicht die EU-Kommission einen Bericht mit einer Überprüfung der Anwendung der Richtlinie (EU) 2018/2001. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird der EU-Kommission im Rahmen der Überprüfung über die Auswirkungen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die



Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland berichten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes)**

#### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 2)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 4 und Nummer 13.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 13.

##### **Zu Buchstabe c**

Zu Nummer 4

Die Definition legt fest, was für die Zwecke des Gesetzes unter Gas zu verstehen ist. Die Rechtsgrundlage in der Richtlinie (EU) 2018/2001 stellt dabei auf die Lieferung und Nutzung von Energie ab, sodass es im Anwendungsbereich dieser Verordnung lediglich darauf ankommt, dass Gas als Energieträger nutzbar ist. Auf die konkrete Verwendung im Einzelfall als Energieträger oder für die stoffliche Nutzung kommt es hingegen für die Nachweisführung der Herkunft und für die Entwertung von Herkunftsnachweisen nicht an.

Gase, die als Energieträger nutzbar sind, umfassen Kohlenwasserstoffe, wie Methan, einschließlich Biomethan, und Biogas. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich ferner ausdrücklich auf Wasserstoff, der im Zuge der Energiewende als Energieträger an Bedeutung gewinnt. Ferner ist absehbar, dass weitere Gase, die bisher nicht üblicherweise als Energieträger genutzt werden, zunehmend als solche eingesetzt werden. Hier ist insbesondere an Wasserstoffderivate und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs zu denken, die Stickstoff beziehungsweise Ammoniak umfassen.

Zu Nummer 5

Nach dieser Bestimmung handelt es sich bei einem „Herkunftsnachweis für Gas“ um ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Gases aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder kohlenstoffarmem Gas erzeugt wurde. Die begriffliche Klarstellung, dass sich die Herkunftsnachweise hierbei auf Gas beziehen, ergibt sich aufgrund der ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4. Inhaltlich erfolgt eine Differenzierung zwischen Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien einerseits sowie kohlenstoffarmem Gas und kohlenstoffarmem Wasserstoff nach § 2 Nummer 9 und Nummer 10 andererseits.

#### Zu Nummer 6

Die klarstellende Änderung des § 2 Nummer 6 dient der konsequenten Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Richtlinie selbst bezieht sich im Regelungskontext von Herkunftsnachweisen auf "Wärme oder Kälte", weshalb die Änderung des § 2 Nummer 6 eine größere Kohärenz bei der Umsetzung der Richtlinie bewirken soll. Ferner wird eine begriffliche Vereinfachung erreicht und mehr Gestaltungsspielraum für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für thermische Energie aus verschiedenen Quellen ermöglicht.

#### Zu Nummer 7

Die ergänzende Regelung führt einen Begriff für das Herkunftsnachweisregister für Gas ein, um die kohärente Anwendung und Auslegung der Regelungen des Gesetzes zu ermöglichen.

#### Zu Nummer 8

Die ergänzende Regelung führt einen Begriff für das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte ein, um die kohärente Anwendung und Auslegung der Regelungen des Gesetzes zu ermöglichen.

#### Zu Nummer 9

Die Definition fasst kohlenstoffarmen Wasserstoff nach § 2 Nummer 10, aus kohlenstoffarmem Wasserstoff nach § 2 Nummer 10 hergestellte Derivate und Grubengas als kohlenstoffarme Gase zusammen. Für diese Gase können, im Gegensatz zu konventionellem Erdgas, Herkunftsnachweise für Gas ausgestellt werden. Gleichwohl sind sie von Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu unterscheiden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Energiegehalt dieser Gase nicht aus erneuerbaren Quellen stammt, diese jedoch kurz- und mittelfristig eine tragende Rolle bei der Verringerung der Emissionen kohlenstoffintensiver Brennstoffe beitragen können.

#### Zu Nummer 10

Die Regelung definiert kohlenstoffarmen Wasserstoff unter Bezugnahme auf die Regelungen der Taxonomie-Verordnung und der Gas-Binnenmarkt-Richtlinie und damit zweier alternative Unionsrechtsakte. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf das Treibhausgas-minderungsziel und die Methode zur Ermittlung des Kohlendioxid-Grenzwerts. Sie werden im Hinblick auf das Ambitionsniveau als im Wesentlichen vergleichbar erachtet. Aus diesem Grund besteht ein Wahlrecht, soweit es um die Bestimmung kohlenstoffarmen Wasserstoffs geht.

#### Zu Buchstabe a

Die Vorgaben der EU-Taxonomie werden in Bezug genommen. Diese sind auch für die Definition von blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Gebäudeenergiegesetzes maßgeblich, sodass Kohärenz hergestellt ist.

#### Zu Buchstabe b

Die Definition verweist ferner dynamisch auf die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Im Zuge des sogenannten EU-Gaspakets wird diese Richtlinie neu gefasst und wird ebenfalls Vorgaben für kohlenstoffarmen Wasserstoff enthalten. Um das Ambitionsniveau dieser Regelung abzusichern, ist die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie nur heranzuziehen, sofern das Treibhausgasminderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte im Vergleich zu den Vorgaben der EU-Taxonomie nach unten abweicht.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung von § 2 Nummer 13.

Zu Nummer 13

Thermische Energie ist ein physikalischer Sammelbegriff, der sowohl Wärme als auch Kälte umfasst. Die Verwendung dieses Begriffs ist in technischer Hinsicht präzise und trägt zu einer größeren Kohärenz im Anwendungsbereich des Gesetzes bei.

Zu Nummer 14

Die ergänzende Regelung in § 2 Nummer 14 entspricht der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 15 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Regelung dient damit der Herstellung größerer Kohärenz bei der Rechtsanwendung und -auslegung sowie der sprachlichen Anpassung: Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich beim Begriff „Abwärme und -kälte“ auf diejenige unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 3 bis 8)**

##### **Zu § 3**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Nummer 2

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Nummer 3

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Nummer 4

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Absatz 2

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Absatz 3

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 4 und Nummer 5.

Zu Absatz 4

Die Streichung der Anforderungen in § 3 Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Regelungen um materiell-rechtliche Voraussetzungen handelt, unter denen für Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Die im Einzelnen zu erfüllenden Anforderungen sind demnach Regelungsgegenstand der unter § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug genommenen Rechtsverordnung.

Anstelle des § 3 Absatz 4 tritt nun unter redaktionellen Anpassungen der ehemalige § 3 Absatz 5 unter Berücksichtigung von Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 4 und Nummer 13.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4 sowie um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4 sowie einer Änderung von statischen auf dynamische Gesetzesverweise.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 bis 6 sowie um redaktionelle Anpassungen. Die Vorschrift bezieht sich auf Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes, der Rechtsverordnung nach § 5 oder der Verordnung der Bundesoberbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erlassen werden.

#### **Zu § 4**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 entspricht mit Rücksicht auf redaktionelle Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 3 alte Fassung.

#### Zu Nummer 4

§ 4 Absatz 1 Nummer 4 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 4 alte Fassung.

#### Zu Nummer 5

§ 4 Absatz 1 Nummer 5 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 5 alte Fassung.

#### Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 entspricht mit Rücksicht auf redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 5 Absatz 2 alte Fassung. Die Einfügung der Wörter „an Kunden“ dient der Konkretisierung mit Blick auf die vollständige Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Kunden im Sinne dieser Regelung sind nicht nur Verbraucher, denen die Wärme oder Kälte als Endkunden geliefert wird, sondern auch andere Verbraucher, wie beispielsweise Zwischenhändler oder Versorger.

#### Zu Absatz 3

Aufgrund des § 4 Absatz 3 gilt für thermische Energie, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt wurde, dass die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag ausländische Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte anzuerkennen hat. Die ergänzende Regelung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

#### Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 4 alte Fassung. Dabei wird Kohärenz mit den Regelungen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas hergestellt.

#### Zu Absatz 5

§ 4 Absatz 5 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 6 alte Fassung.

#### Zu Absatz 6

§ 4 Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 7 alte Fassung. Die Vorschrift bezieht sich auf Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes, der Rechtsverordnung nach § 5 oder der Verordnung der Bundesoberbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erlassen werden.

### **Zu § 5**

Die Regelung des § 5 verbindet die Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas (§ 4 alte Fassung) und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte (§ 6 alte Fassung) in einer Vorschrift. Damit soll die Neuregelung der Herstellung größerer Kohärenz bei der Rechtsanwendung und -auslegung dienen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie zur Subdelegation dienen dazu, eine vollständige Umsetzung insbesondere des Artikel 19 der Richtlinie (EU)

2018/2001 und der auf ihrer Grundlage ergehenden delegierten Verordnungen zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates liegt nicht vor, da keinerlei Aufgaben für Behörden der Länder oder Gemeinden bestimmt werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 entspricht mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen zu § 5 dem § 4 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung. Darüber hinaus berücksichtigt die Neuregelung Folgeänderungen zu Änderungen in § 2 Nummer 4 und Nummer 13 sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 entspricht mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen zu § 5 dem § 4 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung. Darüber hinaus berücksichtigt die Neuregelung Folgeänderungen zu Änderungen in § 2 Nummer 4 bis Nummer 6 sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht einer Vorgabe, die bereits in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b alte Fassung enthalten ist. Die Vorgabe betrifft nur die Erzeugung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas nach § 2 Nummer 9, das aus Wasserstoff hergestellt wird. Sie ist nicht anwendbar für thermische Energie. Durch die gemeinsame Regelung der Verordnungsermächtigungen für Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte ist es geboten diese Vorgaben von den weiteren Nachhaltigkeitskriterien für strombasiertes Gas oder strombasierte thermische Energie, die nun unter Buchstabe c geregelt sind, zu trennen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4 sowie redaktionelle Anpassungen, im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c dem § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b alte Fassung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sieht vor, dass Herkunftsnachweise für kohlenstoffarmen Wasserstoff in Form von blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wärmeplanungsgesetzes, orangem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Wärmeplanungsgesetzes oder türkisem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 des Wärmeplanungsgesetzes oder sonstiges kohlenstoffarmes Gas ausgestellt werden können. Die Regelung basiert auf § 4 Absatz 1 Nummer 2 und wurde redaktionell sowie materiell angepasst, um die Vorgaben der Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023) der Bundesregierung umzusetzen. Darin wird neben der Nutzung von grünem auch die Nutzung von blauem, türkisem und orangem Wasserstoff unterstützt, soweit dies in der Markthochlaufphase notwendig ist. Dabei wird ein ambitionierter Kohlendioxid-Grenzwert

für die Treibhausgasemissionen unter Beachtung der Lebenszyklusanalyse (LCA-Ansatz) angestrebt, der an eine gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe ausgerichtete Einsparung angelehnt ist. Die Regelung dient damit der Herstellung größerer Kohärenz bei der Rechtsanwendung und -auslegung im Zusammenhang mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung werden die Handlungsspielräume für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte erweitert, um eine Vollkennzeichnung zu ermöglichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 9 und Nummer 13.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5 und Nummer 6. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a inhaltlich überein mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 6 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 4 Absatz 3, im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b dem § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b alte Fassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zunächst um Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 6. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c dem § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c alte Fassung. Ferner wird die Regelung um die Möglichkeit ergänzt, Regionalnachweise als Nachweis für Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich zunächst um Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 6. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 5 dem § 4 Absatz 1 Nummer 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 alte Fassung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 Nummer 6 alte Fassung.

Zu Nummer 7

Die ergänzenden Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 7 sind überwiegend redaktioneller Natur und dienen vorwiegend der sprachlichen Anpassung. Zudem stellt die Regelung klar, dass die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgt.

Zu Buchstabe b

Für den Fall der Beleihung eines privaten Dritten ist vorgesehen, dass dieser die erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Die Norm konkretisiert damit eine subjektive Zulassungsvoraussetzung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 8 dem § 4 Absatz 1 Nummer 7 und § 6 Absatz 1 Nummer 4 alte Fassung.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 9 dem § 4 Absatz 1 Nummer 8 und § 6 Absatz 1 Nummer 5 alte Fassung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a dem § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a alte Fassung.

Zu Buchstabe b

Neben der inhaltlichen Ergänzung um die Wirtschafts-Identifikationsnummer entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b dem § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b alte Fassung.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe c und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c alte Fassung.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe f und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e alte Fassung.

Zu Buchstabe e

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe g und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d alte Fassung.

Zu Buchstabe e

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4, im Übrigen entspricht die Regelung § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d alte Fassung.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4, im Übrigen entspricht die Regelung § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe e alte Fassung.



Zu Buchstabe cc

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, im Übrigen entspricht die Regelung § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe h alte Fassung.

Zu Buchstabe dd

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe i alte Fassung.

Zu Buchstabe g

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 13, im Übrigen entspricht die Regelung § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c alte Fassung.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 13, im Übrigen entspricht die Regelung § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d alte Fassung.

Zu Buchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 13, im Übrigen entspricht die Regelung § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe g alte Fassung.

Zu Nummer 11

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 entspricht § 4 Absatz 1 Nummer 10 und § 6 Absatz 1 Nummer 8 alte Fassung.

Zu Nummer 12

Die ergänzende Regelung dient der sprachlichen Klarstellung und entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 12, Nummer 13 und Nummer 15 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 13 und Nummer 15 alte Fassung.

Zu Nummer 13

Die Neuregelung des § 5 Absatz 1 Nummer 13 führt aus Gründen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit abschließend diejenigen Behörden auf, denen die zuständige Behörde für Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte Daten übermitteln darf.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4, im Übrigen entspricht die Regelung im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 15 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 16 alte Fassung.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Regelungen in § 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 5, im Übrigen entspricht die Regelung im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 16 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 18 alte Fassung.

Zu Nummer 16

§ 5 Absatz 1 Nummer 16 wird im Sinne einer vollständigen Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 neugefasst, um auf der hierfür sachgerechten Ebene der Rechtsverordnung der Bundesregierung mittels geeigneter und erforderlicher Maßnahmen regeln zu können, dass die hierfür relevanten technischen Vorgaben eingehalten werden. Solche technischen Vorgaben sind insbesondere die Norm CEN – EN 16325, die sich hinsichtlich der Anforderungen an Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte noch in Bearbeitung befindet.

Zu Nummer 17

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 17 alte Fassung.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 10 alte Fassung.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 11 alte Fassung.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 12 alte Fassung.

Zu Absatz 2

Der Verweis auf die mögliche Mitwirkung anderer Behörden soll der Bundesregierung ermöglichen, in der Subdelegationsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 ein geeignetes Mitwirkungserfordernis beim Erlass der Verordnung der Bundesoberbehörde vorzusehen.

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 alte Fassung.

## **Zu § 6**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 4 und Nummer 6. Im Übrigen entspricht § 6 dem § 7 alte Fassung.

## **Zu § 7**

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 4 und Nummer 5.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 6 und Nummer 13.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 7 und Nummer 8.

### **Zu § 8**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, § 8 Absatz 1 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung. Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 2. Halbsatz dient dazu, die Subdelegationsermächtigung des § 5 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls mit einer entsprechenden Bußgeldregelung zu bewahren.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung. Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 2. Halbsatz dient dazu, die Subdelegationsermächtigung des § 5 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls mit einer entsprechenden Bußgeldregelung zu bewahren.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Dokumentenname: 04 HkNRÄG Kab Formulierungshilfe - final.docx  
Ersteller: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Stand: 05.12.2023 11:34